

Mietvertrag

Stand Juli 2012

Ich / wir miete/n von der Gemeinde Waldhambach im Dorfgemeinschaftshaus folgende Einrichtungen wie unten angekreuzt an.
Die Anerkennung der Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages.

Name und Adresse des Mieters:

Telefon:

Datum der Vermietung: von/bis / am: insgesamt Tag/e

bitte an- kreuzen	Raum	Preis
<input type="radio"/>	Kleiner Wirtschaftsraum	70.- €
<input type="radio"/>	Großer Wirtschaftsraum	100.- €
<input type="radio"/>	Kleiner und großer Wirtschaftsraum	140.- €
<input type="radio"/>	Küche ohne Wirtschaftsräume	50.- €

Benutzungsordnung

- Das Dorfgemeinschaftshaus kann zur privaten Nutzung ganz oder teilweise gemietet werden.
- Die Vermietung erfolgt nach vorheriger Beantragung durch Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages beim Ortsbürgermeister
- Das Gebäude kann von Auswärtigen angemietet werden, wenn nicht bis zu 12 Wochen vor dem betreffenden Termin ein Anspruch durch Bürger von Waldhambach geltend gemacht wird.
- Ob eine Vermietung an Bürger von Waldhambach oder an Auswärtige vorliegt, wird durch den Grund der Vermietung bestimmt.
- Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Vermietung des Gebäudes und kann diese ablehnen.
- Die Mieter erhalten den Hausschlüssel beim Ortsbürgermeister oder seinem Vertreter und geben diesen an dem der Benutzung folgenden Tag bis spätestens 12.00 Uhr wieder ab. Abweichend hiervon können bei Bedarf nach Absprache auch andere Zeiten festgelegt werden.
- Durch die Vermietung kommt ein Mietvertrag zustande. Dieser beginnt mit der Schlüsselübergabe und endet mit einer Endabnahme.
- Wird das Dorfgemeinschaftshaus gleichzeitig von zwei verschiedenen Parteien benutzt, entscheidet der Ortsbürgermeister nach Absprache über die Benutzung der Küche und sonstiger Einrichtungen.
- Nach der Nutzung müssen das Gebäude (Toiletten, Küche, Wirtschaftsräume, Flure, Vorraum) und der Außenbereich gereinigt werden.
- Entstandener Müll ist zu sortieren. Dabei ist Restmüll in Müllsäcken verpackt in der bereitstehenden Mülltonne zu entsorgen. Einwegflaschen müssen zum Glascontainer gebracht werden.
- Die Gemeinde behält sich vor, die Reinigung des Gebäudes gegen Gebühr selbst zu übernehmen bzw. eine kostenpflichtige Nachreinigung des Gebäudes zu veranlassen.
- Benutzte Geschirrtücher sind zu waschen und kurzfristig zurückzubringen.
- WC-Papier und Einmalhandtücher sowie Spül- und Putzmittel sind selbst mitzubringen oder können gegen Gebühr von der Gemeinde erworben werden.
- Frittierfett ist aus hygienischen Gründen selbst mitzubringen und wieder zu entsorgen.
- Es ist verboten, Teile der Einrichtung, insbesondere der KÜCHENEINRICHTUNG (Töpfe, Schüsseln etc.) aus dem Haus zu entfernen.**
- Der Mieter verpflichtet sich, keine anderen als die von ihm angemieteten Räume und Einrichtungen zu benutzen.
- Unerlaubte Lärmbelästigungen der Anwohner müssen vermieden werden, insbesondere gilt dies für den Außenbereich und nach 22.00 Uhr.
- Speisen und Getränke können, sofern es sich nicht um Bier handelt, vom Mieter mitgebracht werden.
- Bier muss von der Gemeinde bezogen werden** und wird mit dieser abgerechnet.
- Mitgebrachte Lebensmittel, Getränke und sonstiges Eigentum müssen zum Zeitpunkt der Abnahme aus dem Haus entfernt werden.
- Die technischen Einrichtungen des Gebäudes dürfen nur nach erfolgter Einweisung benutzt werden. Dies gilt vor allem für alle Küchengeräte, Kühlgeräte, die Schankanlage, die Heizungsanlage und die Lüftungsanlage. Entstandene Schäden wegen fehlerhafter Bedienung müssen vom Mieter beglichen werden.
- Mit Energie und Wasser ist sparsam umzugehen, insbesondere ist nach der Benutzung die Heizungsanlage wie vorgeschrieben zu drosseln, die Lüftungsanlage auf Grundstellung zu bringen sowie die Beleuchtung und andere Verbrauchseinrichtungen wie bei der Einweisung vereinbart abzuschalten.
- Bei übermäßig hohem Verschleiß, Energie- und Wasserverbrauch, bei Unvollständigkeit der Einrichtung und bei Sachbeschädigung haftet der Mieter.
- Im Gebäude und den zugehörigen Gebäudeteilen gilt das gesetzliche Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt nicht nur bei öffentlichen sondern auch bei privaten Veranstaltungen. Für die Einhaltung des Rauchverbotes haftet der Mieter.**
- Die Anerkennung dieser Hausordnung sowie der oben stehenden Benutzungsgebühren ist Bestandteil des Mietvertrages.
- Zusätzliche Vereinbarungen können auch mündlich vor Vermietung getroffen werden und sind ebenfalls Bestandteil des Vertrages.
- Der vereinbarte Mietpreis sowie sonstige Kosten sind sofort nach der Vermietung fällig.
- Der Mietpreis kann am Abnahmetag entweder direkt beim Ortsbürgermeister oder gegen Nachweis an die Verbandsgemeinde Anweiler entrichtet werden.

Waldhambach, den Unterschrift des Mieters:

Vertreter der Gemeinde: